

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 23

Jahrgang 2016

30. September 2016

Inhaltsverzeichnis

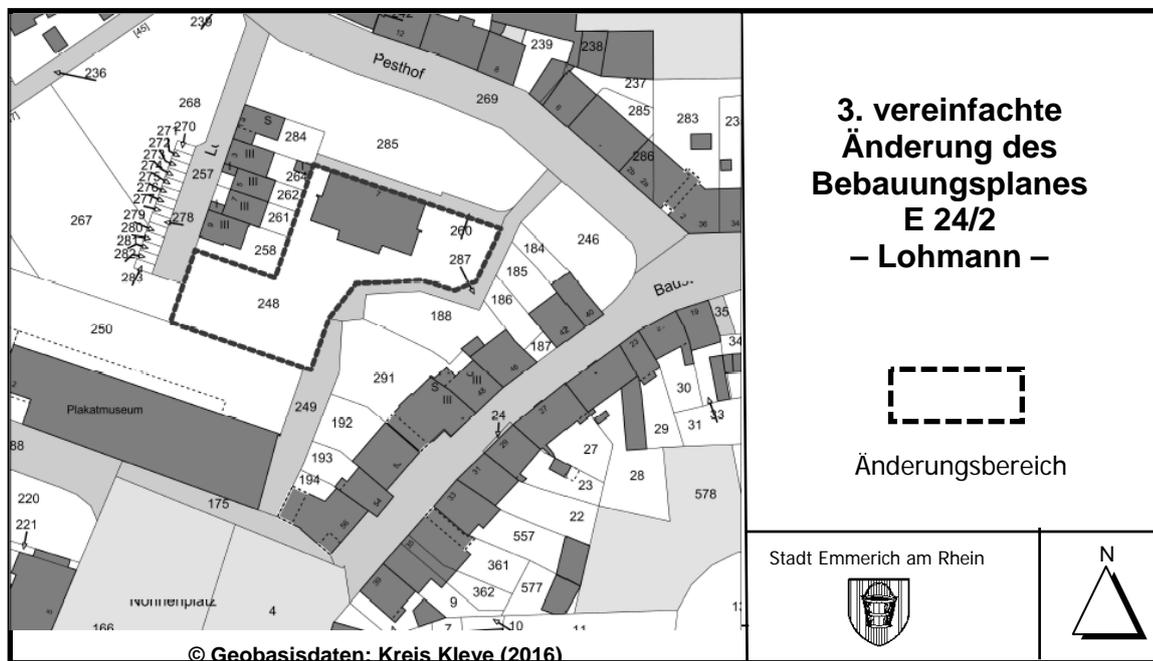
- 1. 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 24/2 -Lohmann-**
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
- 2. Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. E 18/9 -neu -Rheinpromenade / Steinstraße- vom 22.09.2016**
- 3. Bebauungsplanverfahren Nr. EL 13/2 -St. Martinus-Stift-;**
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
- 4. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Betreuungsangebotes „Schule plus“ der Stadt Emmerich am Rhein**
- 5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Plamen Boyadzhiev**
- 6. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Franciscus Beursken**
- 7. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Sümeyra Cavlun**

- 1. 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 24/2 -Lohmann-**
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 20.09.2016 den Entwurf der nach den Bestimmungen des § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführten 3. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 24/2 -Lohmann- mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Durch diese Änderung wird der Bebauungsplan dahingehend geändert, dass die Baulinie und die Baugrenze des Kindergartens „Sterntaler“

nach Osten hin erweitert wird, so dass die überbaubare Fläche zur Errichtung eines Anbaus für eine zusätzliche Gruppe erweitert wird.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



Der geänderte Bebauungsplan liegt mit seiner Begründung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 214 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,**unbeachtlich**, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzungsänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 24/2 -Lohmann- in Kraft.

Emmerich am Rhein, 22.09.2016
Der Bürgermeister

Peter Hinze

2. Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. E 18/9 -neu -Rheinpromenade / Steinstraße- vom 22.09.2016

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuell geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am **20.09.2016** die folgende Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für das im § 2 bezeichnete Gebiet hat der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 30.09.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 18/9 -neu -Rheinpromenade / Steinstraße- beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.10.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein mit Beschluss vom 15.09.2015 eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB erlassen, die mit öffentlicher Bekanntmachung am 17.09.2015 in Kraft getreten ist. Unter Anrechnung des seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufenen Zeitraumes endet die Geltungsdauer der Veränderungssperre am 26.10.2016.

Zur weiteren Sicherung der Bauleitplanung soll die Geltungsdauer der mit Beschluss des Rates vom 15.09.2015 erlassenen Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert werden.

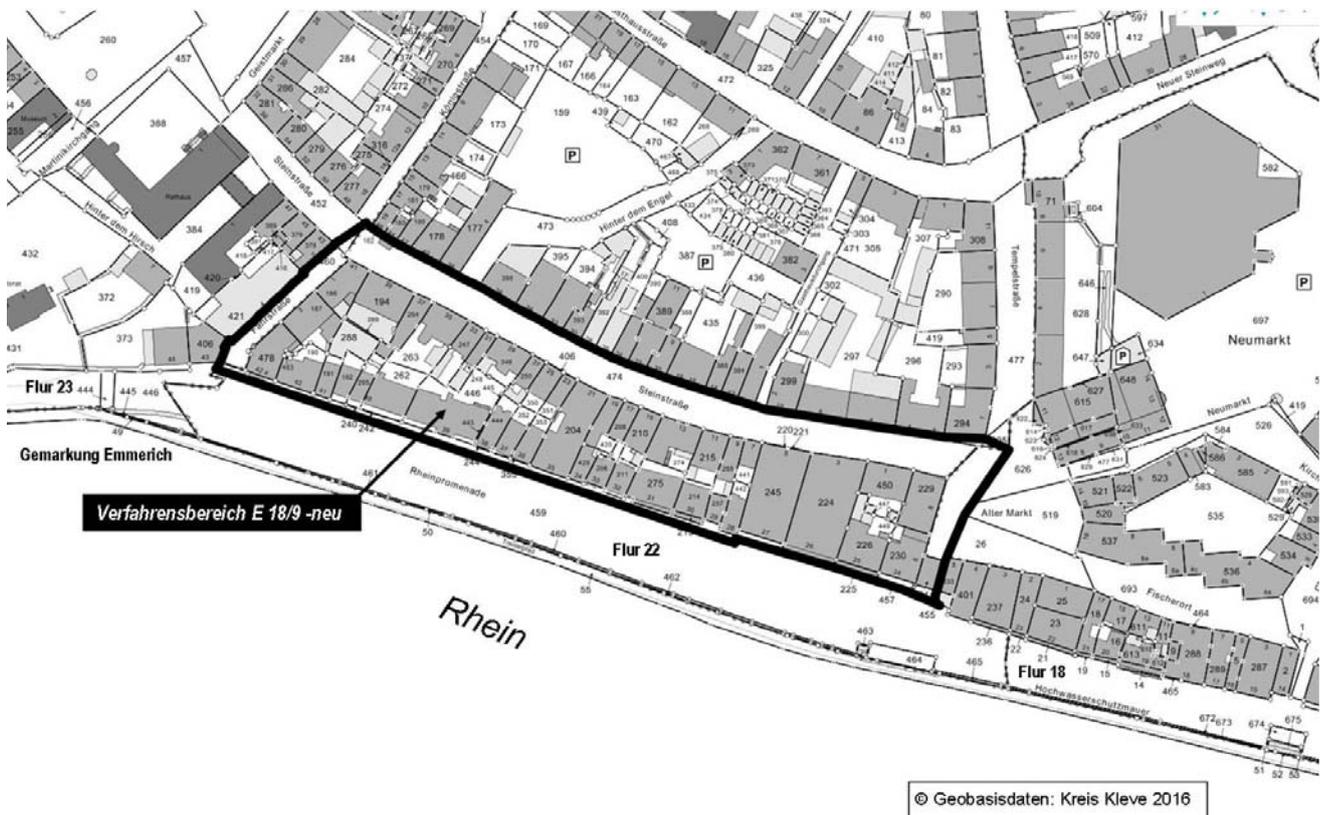
§ 2

- (1) Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich umfasst das Verfahrensgebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes E 18/9 -neu -Rheinpromenade / Steinstraße-. Das Verfahrensgebiet betrifft die Grundstücke des durch die öffentlichen Verkehrsflächen Rheinpromenade, Fährstraße, Steinstraße, Alter Markt und Krantor begrenzten Baublockes sowie die angrenzenden Straßenflächen der Fährstraße, der Steinstraße und des Krantores sowie Teilflächen der Straßenflächen Rheinpromenade und Alter Markt.

Das Verfahrensgebiet umfasst die Grundstücke

| | |
|---|--|
| Gemarkung Emmerich, Flur 18, Flurstücke | 26 ltw., |
| Gemarkung Emmerich, Flur 22, Flurstücke | 186, 187, 190 bis 192, 194, 204, 206, 208, 210, 211, 213 bis 215, 220, 221, 224 bis 226, 229 bis 231, 240, 242, 244, 245, 247, 248, 250, 255, 257, 262 bis 265, 274, 275, 288, 289, 295 tlw., 346, 350 bis 353, 355, 406, 420, 429, 441 bis 447, 449, 450, 453, 457, 459 tlw., 474, 478, |
| Gemarkung Emmerich, Flur 23, Flurstücke | 446 tlw., 452 tlw., 460. |

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der nachfolgenden Planskizze mit einer dicken Linie kenntlich gemacht.



- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich des Bebauungsplanverfahrensgebietes dürfen nach § 14 Abs. 1 BauGB

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre endet nach der Verlängerung ihrer Geltungsdauer gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB am **26.10.2017**. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

Hinweise

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Emmerich am Rhein beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. E 18/9 -neu -Rheinpromenade / Steinstraße- vom 22.09.2016 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Änderungsfassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, 22.09.2016
Der Bürgermeister

Peter Hinze

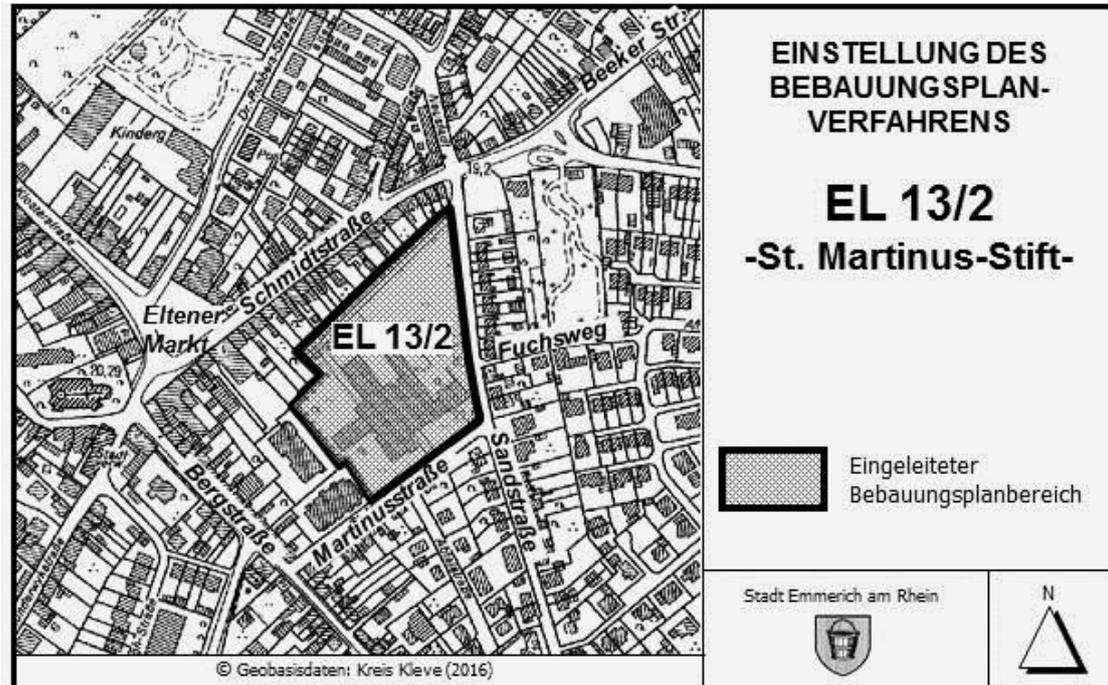
3. Bebauungsplanverfahren Nr. EL 13/2 -St. Martinus-Stift-;
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 30.08.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt den Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes EL 13/2 -St.-Martinus-Stift- vom 20.11.2012 aufzuheben.

Mit diesem Beschluss wird das Bebauungsplanaufstellungsverfahren eingestellt.
Genehmigungen baulicher Anlagen sind während der Planaufstellung nicht erfolgt.

Der Bereich des Bebauungsplanverfahrens ist in der nachfolgenden Planskizze dargestellt.



Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 30.08.2016 zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 20.11.2012 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 22.09.2016
Der Bürgermeister

Peter Hinze

4. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Betreuungsangebotes „Schule plus“ der Stadt Emmerich am Rhein

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat am 20. September 2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S.495), des § 9 Absatz 2 sowie § 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW.S.336) und des § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S.462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S.336) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schule plus

- (1) Das Betreuungsangebot „Schule plus“ stellt an Schultagen ein verlässliches Halbtagsangebot an Schulen der Primarstufe, unabhängig von der täglichen Unterrichtszeit, dar.
- (2) Der Zeitrahmen der Betreuung erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen vom Unterrichtsende bis 13.30 Uhr; das Betreuungsangebot gilt als schulische Veranstaltung.
- (3) Das Angebot der „Schule plus“ gilt - entsprechend dem Schuljahr – vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. In den Ferien findet keine Betreuung statt.

§ 2 Erhebung von Elternbeiträgen

Für die Bereitstellung eines Platzes in der „Schule plus“ erhebt die Stadt Emmerich am Rhein öffentlich – rechtliche Elternbeiträge (je Kind für jeden Monat des Jahres). Die Höhe der monatlichen Beiträge beläuft sich auf 40,00 Euro.

§ 3 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach §32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragszeitraum, Fälligkeit

- (1) Die Anmeldung und Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in das Betreuungsangebot „Schule plus“ und bindet mindestens für die Dauer eines Schuljahres einschließlich der Zeiten der Schulferien. Erfolgt zum jeweiligen Schuljahresende keine Abmeldung durch die Eltern, verlängert sich die Gültigkeit des Aufnahmeantrags um ein weiteres Schuljahr. Abgesehen davon besteht die Möglichkeit, die Betreuung in Schritten von jeweils einem Schuljahr für einen Gesamtzeitraum von einem bis zu vier Schuljahren verbindlich anzumelden. Eine Abmeldung ist nur nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung möglich. Die Beitragspflicht besteht für das gesamte Schuljahr einschließlich der Ferien, auch wenn in den Ferien keine Betreuung stattfindet. Wird ein Kind im lfd. Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im lfd. Schuljahr die Schule plus, ist der Betrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.
- (2) Der Elternbeitrag ist monatlich jeweils im Voraus bis spätestens zum 1. eines jeden Monats zu entrichten.

§ 5 Teilnahmeberechtigte

- (1) Am Betreuungsangebot „Schule plus“ können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Die Anzahl der Plätze ist begrenzt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme und weitere Betreuung nach einem Schuljahr entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Träger des Angebots und dem Schulträger.

- (3) Anmeldungen im Laufe eines Schuljahres sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich.

§ 6 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine Abmeldung von der Schule plus durch die Eltern ist nur zum Ende eines Schuljahres, d.h. zum 31.07. möglich. Die Abmeldung ist schriftlich an die Schule zu richten.
- (2) Eine vorzeitige Abmeldung durch die Eltern im Laufe des Schuljahres, kann zum Ende des laufenden Monats ausschließlich erfolgen bei
1. Änderung des Sorgerechts für das Kind oder
 2. Wechsel der Schule oder
 3. Längerfristiger Erkrankung des Kindes (mind. vier Wochen)
- (3) Ein Kind kann durch die Stadt Emmerich am Rhein von der Teilnahme an der Schule plus ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
1. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 2. die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 2. das Kind nicht regelmäßig an dem außerunterrichtlichen Angebot teilnimmt, oder
 3. das Verhalten des Kindes keinen weiteren Verbleib zulässt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Betreuungsangebotes „Schule plus“ der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 27.09.2016

Peter Hinze
Bürgermeister

5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Plamen Boyadzhiev

Der Bußgeldbescheid vom 21.09.2015

Aktenzeichen: 091360225

An
Herrn
Plamen Boyadzhiev
geb. am 03.09.1981

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Ul. Stratsin 3
5130 Dolna Oryahovitsa
Bulgarien

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 10.08.2016
Im Auftrag

gez. Runge

6. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Franciscus Beursken

Der Bußgeldbescheid vom 09.12.2015

Aktenzeichen: 091402181

An
Herrn
Franciscus Beursken

geb. am 01.02.1966

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Bosstraat 26
6942 NL Didam
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 10.08.2016

Im Auftrag

gez. Runge

7. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Sümeyra Cavlun

Der Bußgeldbescheid vom 06.01.2016

Aktenzeichen: 091409852

An
Frau
Sümeyra Cavlun
geb. am 26.05.1986

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Schubertlaan 60
7002 MD Doetinchem
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 10.08.2016
Im Auftrag

gez. Runge